

Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung Jahrespreissystem	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	3,91	3,98	82,07	0,85
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	5,95	4,91	112,16	0,66
Entnahme aus Niederspannung	8,68	5,55	119,77	1,11

Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung Monatspreissystem	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW Monat	Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	13,68	0,85
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	18,69	0,66
Entnahme aus Niederspannung	19,96	1,11

Blindstrombedarf in ct/kv arh		Mittelspannungsnetz	0,97	Ct/kWh
Der angegebene Preis gilt für den 50% der Wirkarbeit übersteigenden Anteil der Blindarbeit.		Niederspannungsnetz	0,97	Ct/kWh

Verlustzuschlag im Fall niederspannungsseitiger Messung von Mittelspannungskunden	Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt („parent-ZP“) zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor wird gemäß Marktkommunikation übermittelt. Der Korrekturfaktor beträgt - soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen:	
	2,70	%

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h/a €/kW a	201 - 400 h/a €/kW a	401 - 600 h/a €/kW a
Entnahme aus Mittelspannung	39,13	46,96	54,79
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	42,49	50,99	59,49
Entnahme aus Niederspannung	54,25	65,10	75,95

Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung			
Grundpreis	44,00	€/a	
Arbeitspreis	5,56	Ct/kWh	

Netzentgelte für Nachtspeicherheizung mit abschaltbarem Bezug. Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers.			
Grundpreis	26,00	€/a	
Arbeitspreis	2,45	Ct/kWh	

Netzentgelte für Wärmepumpen mit abschaltbarem Bezug. Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers.			
Grundpreis	26,00	€/a	
Arbeitspreis	2,45	Ct/kWh	

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen. Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber an die Stadt bzw. Gemeinde abzuführenden Höhe zusätzlich pro kWh berechnet.

Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Ablesung, Datenbereitstellung für Kunden mit 1/4 h Leistungsmessung

	€/a
Entnahme aus der Mittelspannung	328,20
Entnahme MS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	213,11
Entnahme aus der Umspannung zur Niederspannung bzw. aus Niederspannung	240,40
Entnahme U MS/NS oder NS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	218,13

Preise für Messung, Ablesung und Datenbereitstellung für Niederspannungskunden ohne Leistungsmessung

Dieses Preisblatt gilt nicht für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach Messstellenbetriebsgesetz.

	€/a
Eintarifzähler	12,60
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)	27,50
Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	22,01
Zweitarifzähler gemäß §21b EnWG (ohne Tarifschaltung) *	34,34
Zweirichtungs-Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	26,41

Preise für Messzusatzleistungen

Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	15,21
Stromwandlersatz dreiphasig	22,27
Bereitstellung+ Betrieb GSM-Modem inkl. Karte	257,00
Bereitstellung+ Betrieb Festnetz-Modem	188,90
Zusätzliche monatliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	55,20
Zusätzliche tägliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	118,00

* Der Einbau elektronischer Zähler ist ab 01.01.2010 verpflichtend bei Neubauten oder größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG; bei Umrüstung von Bestandsanlagen, Turnustausch, Erweiterungen, Zusammenlegungen etc. erfolgt der Einbau nur auf Wunsch. Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse.

Zusatzentgelte

Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z.B. laufende Übermittlung der 1/4-Stunden-Lastdaten oder zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen	Nach Einzelfallkalkulation
Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfallkalkulation
Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zählerinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach StromNAV

Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)

Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.

Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung

€/a

mME für Letztverbraucher	16,81
mME für Anlagenbetreiber	16,81

Zusatzleistungen

Stromwandlersatz für Niederspannung	22,27
Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	15,21
Zusätzliche Ablesung	4,60

Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung- KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen.

Mittelspannung (MS)	Sonderverträge		0,11 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT)	bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
		bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
		bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
		über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	in der Schwachlastzeit (NT)		0,61 ct/kWh
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:			
Sonderverträge (z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen)			0,11 ct/kWh

Aufschläge gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Zum 1. April 2002 trat das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft. Gemäß dem Gesetz werden die daraus entstehenden Mehrkosten als Zuschlagszahlung zu den Netzzugangspreisen in Ansatz gebracht. Die Novellierung des Gesetzes steht zum 01.01.2017 zu erwarten. Das Gesetz unterscheidet drei Letztverbrauchergruppen:

Verbrauchsgruppen

KWKG in der Fassung 2016 Fassung 2017

Letztverbrauchergruppe A

Für Strommengen von Letztverbrauchern ist für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

0,463 0,438 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe B

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von

0,040 0,080 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen; die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüferattest nachzuweisen. Die Umlage für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge beträgt:

0,030 0,060 ct/kWh

Die Höhe des Zuschlages für die ersten 1.000.000 kWh wurde von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und gilt bundesweit einheitlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet die Höhe des Zuschlages jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh geändert worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

In Ergänzung zu der oben beschriebenen Rückabwicklungssystematik im Verhältnis Übertragungsnetzbetreiber zu Verteilnetzbetreiber werden für die Weiterverrechnung der Umlagen im Verhältnis Verteilnetzbetreiber gegenüber Vertrieben und Endkunden entsprechend dem BDEW-Vorschlag 5 Umlagen gebildet und es ergeben sich danach 5 Letztverbrauchskategorien (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchskategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A' zusammengefasst.

Verbrauchsgruppen

Werte 2017

Letztverbrauchergruppe A

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz von:

0,388 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz von:

0,388 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A++

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz von:

0,388 ct/kWh

Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe A++ ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen.

Letztverbrauchergruppe B

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:

0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:

0,025 ct/kWh

Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen.

Die Höhe der Zuschläge wurde von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und gilt bundesweit einheitlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet die Höhe des Zuschlages jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-Novelle 2012

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Verbrauchsgruppen

Werte 2017

Letztverbrauchergruppe A

Für Strommengen bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle ist von Letztverbrauchern eine Umlage zu zahlen von:

-0,028 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe B

Für Strommengen, die über 1.000.000 kWh an einer Abnahmestelle hinausgehen, ist von Letztverbrauchern eine Umlage zu zahlen von:

0,038 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C

Für Strommengen, die über 1.000.000 kWh an einer Abnahmestelle hinausgehen, ist von Letztverbrauchern, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, eine Umlage zu zahlen von:

0,025 ct/kWh

Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen.

Die Höhe des Zuschlages für die ersten 1.000.000 kWh wurde von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und gilt bundesweit einheitlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet die Höhe des Zuschlages jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Stadtwerke Weilburg GmbH

Entgelte ab dem 1.1.2017 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz
inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber



<u>Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV</u>	<u>Werte 2017</u>
Die Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die Verordnung zum 31.12.2015 endet und für den Zeitraum ab dem 01.01.2016 keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.	0,006 ct/kWh

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.